

reformierte
kirche kanton zürich

**Antrag und Bericht des Kirchenrates
betreffend
Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und
Teilrevision der Personalverordnung**

Abkürzungen:	EPfVO	Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen vom 16. Dezember 2009 (LS 181.421)
	E-SIVO	Entwurf Verordnung über die Seelsorge in Institutionen
	KO	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10)
	PVO	Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (LS 181.40)
	SpitalseelsorgeVO	Verordnung über die reformierte Spitalseelsorge vom 26. Juni 2002 (LS 181.52)
	VVO PVO	Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (LS 181.401))

Inhaltsverzeichnis

I. Antrag	2
II. Bericht	2
1. Ausgangslage	2
2. Projektrahmen	2
a) Leitlinien	2
b) Vorgehen	3
c) Rückmeldungen aus der Vernehmlassung	3
3. Übersicht über die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	4
4. Übersicht über die Teilrevision der Personalverordnung	4
5. Text der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und der Personalverordnung sowie Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
Inhaltsverzeichnis Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	5
Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	6
Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung)	17

I. Antrag

1. Die Kirchensynode erlässt eine Verordnung über die Seelsorge in Institutionen gemäss dem vorliegenden Antrag des Kirchenrates (vgl. S. 6 ff.).
2. Die Kirchensynode beschliesst eine Teilrevision der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 gemäss dem vorliegenden Antrag des Kirchenrates (vgl. S. 17 ff.).

II. Bericht

1. Ausgangslage

Zurzeit ist die Seelsorge in den Spitälern durch die Verordnung über die reformierte Spitalseelsorge vom 26. Juni 2002 (LS 181.52) geregelt. Diese Verordnung wurde durch den Kirchenrat erlassen. Die am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Kirchenordnung weist in Art. 123 Abs. 3 KO der Kirchensynode die Aufgabe zu, anstelle der Spitalseelsorgeverordnung eine Verordnung über die Seelsorge in Institutionen zu erlassen. Ausgangspunkt für diesen Wechsel der Regelungszuständigkeit vom Kirchenrat zur Kirchensynode bilden die Bestrebungen, die reformierte Spitalseelsorge für die ganze Landeskirche einheitlich zu regeln und als gesamt-kirchliche Aufgabe zu besorgen. Bereits 2006 hatte der Kirchenrat in der Beantwortung eines Postulats aus dem Jahr 2004 betreffend die Spitalseelsorge in den regionalen Spitälern und Krankenheimen die Absicht bekundet, die Spitalseelsorge über die Zentralkasse zu finanzieren. Am 24. Juni 2008 beschloss die Kirchensynode im Rahmen der Behandlung einer Motionsantwort, die reformierte Spitalseelsorge einheitlich zu regeln, als Teil der Gesamtkirchlichen Dienste zu führen und zulasten der Zentralkasse zu finanzieren. Diese «Kantonalisierung» der Spitalseelsorge sollte ab dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung zum Tragen kommen. In diesem Zusammenhang unterzog der Kirchenrat die Verordnung über die reformierte Spitalseelsorge am 24. Juni 2009 einer Teilrevision.

Die vorliegende Verordnung erfüllt den Rechtsetzungsauftrag gemäss Art. 123 Abs. 3 KO. Zwischen dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung und dem Erlass der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen liegen etwas mehr als fünfzehn Jahre. Dies gründet zum einen darin, dass zuerst die allgemeinen personalrechtlichen Grundlage zu erlassen waren: die Personalverordnung und die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (beide seit 1. Januar 2012 in Kraft) sowie die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (seit 1. Januar 2015 in Kraft). Zum andern galt es abzuwarten, wie die Seelsorge in den Pflegezentren neu geregelt wird, die bis anhin teilweise den Gemeindepfarrämtern obliegt bzw. im Bereich des Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden von diesem gewährleistet wird. Diesbezüglich gilt unverändert, dass diese Aufgabe in erster Linie auf der Ebene der Kirchgemeinden wahrgenommen werden soll. Hierfür wurden den Kirchgemeinden für die Pfarramtsdauer 2016–2020 aus dem Rahmenkredit für die Ergänzungspfarrstellen die personellen Ressourcen zugeteilt, damit die Gemeindepfarrämter in der Lage sind, die auf dem Gebiet ihrer Kirchgemeinde liegenden Pflegeeinrichtungen pfarramtlich zu betreuen. Daneben hat der Kirchenrat die Möglichkeit, insbesondere in grossen Pflegezentren mit überregionaler Bedeutung und in den grossen Pflegezentren in der Stadt Zürich, denen die Bewohnerinnen und Bewohner weitgehend unabhängig vom bisherigen Wohnort zugewiesen werden, eigene Pfarrämter zu errichten.

2. Projektrahmen

a) Leitlinien

Ursprünglich war vorgesehen, die Seelsorge in den Spitälern und in den Gefängnissen in der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen zu regeln. Inzwischen zeigte sich ein Bedarf, zusätzlich die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft (zurzeit das Flughafenpfarramt, die Bahnhofkirche, die Polizeiseelsorge, die Seelsorge für Rettungskräfte und die Seelsorge in Bundesasylzentren) sowie die in diesen Pfarrämtern tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer rechtlich zu verorten. Entsprechend

wurde der Geltungsbereich der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen ausgeweitet. Im Übrigen orientiert sich der Verordnungsentwurf in vielen Punkten an den Regelungen der bestehenden Spitalseelsorgeverordnung (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen). Die Seelsorge in den Pflegeeinrichtungen ohne eigenes Pfarramt bildet nicht unmittelbar Gegenstand der neuen Verordnung, sondern bildet weiterhin eine Aufgabe der Gemeindepfarrämter, was bei der Zuteilung der Ergänzungspfarrstellen an die Kirchgemeinden berücksichtigt wird.

Ausserhalb des Regelungsbereichs der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen sind zudem Anpassungen bei der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 sowie bei kirchenrätlichen Verordnungen erforderlich: Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011, Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014, Verordnung über die Führung des Pfarrarchivs und der kirchlichen Register vom 4. Juli 1973 (zu den betroffenen Verordnungsbestimmungen vgl. die Bemerkungen zu § 21 E-SIVO). Die Teilrevision der Personalverordnung wird der Kirchensynode zusammen mit der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen zu unterbreitet, wobei erstere dem fakultativen Referendum untersteht. Die weiteren Verordnungsänderungen sind vom Kirchenrat nach dem Erlass der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen zu beschliessen. Diese Verordnungsänderungen wurden zusammen mit der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen in die Vernehmlassung geben. Bei diesen Erlassen geht es darum, jene Bestimmungen, die sich auf die Pfarrämter bzw. Pfarrfrauen und Pfarrer in Institutionen beziehen, durch eine Generalklausel auf die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft und die Pfarrämter der Gesamtkirchlichen Diensten sowie die in diesen Pfarrämtern tätigen Pfarrfrauen und Pfarrer auszudehnen bzw. für diese, soweit erforderlich, besondere Regelungen zu treffen.

b) Vorgehen

Der Kirchenrat verabschiedete den Entwurf der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und den Entwurf für eine Teilrevision der Personalverordnung am 13. Mai 2015 zuhanden der Vernehmlassung. Zur Vernehmlassung eingeladen waren die Dekanenkonferenz, die Leitenden Pfarrfrauen und Pfarrer, der Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, der Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur, die kirchlichen Berufsverbände und die Personalvertretung der Gesamtkirchlichen Dienste.

Ziel ist es, die Verordnung und die Teilrevision der Personalverordnung spätestens auf den 1. August 2016 in Kraft zu setzen. Dies bedingt, dass die Kirchensynode die beiden Erlasse am 5. April 2016 verabschiedet und gegen die Änderung der Personalverordnung kein Referendum ergriffen wird.

c) Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

Aus den Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage lässt sich schliessen, dass die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und die weiteren Verordnungsänderungen bei den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich auf Zustimmung stossen. Die Rückmeldungen zum Entwurf einer Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und zur Personalverordnung konzentrierten sich auf die folgenden Regelungsbereiche: Aufgaben der Pfarrfrauen und Pfarrer in Institutionen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit für die Abdankung von in einer Institution verstorbenen Personen (§ 9 E-SIVO), Umfang und Entschädigung des Bereitschaftsdiensts in Institutionen (§ 14 E-SIVO), Pflicht zur Einrichtung eines Beirats in Spitälern und Pflegezentren (§ 19 E-SIVO). Die Rückmeldungen beinhalteten in erster Linie Vorschläge für Präzisierungen des Vernehmlassungsentwurfs und konnten bei dessen Überarbeitung weitgehend berücksichtigt werden.

3. Übersicht über die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen

Der Entwurf der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen gliedert sich in fünf Abschnitte (vgl. das detaillierte Inhaltsverzeichnis S. 5). Im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen (§§ 1–5 E-SIVO) werden einerseits Begriffe geklärt. Andererseits wird die Zuständigkeit für die Errichtung von Pfarrämtern in Institutionen und Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft festgelegt. Der zweite Abschnitt umschreibt Auftrag und Aufgaben der Pfarrämter und der in diesen Pfarrämtern tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer (§§ 6–9 E-SIVO). Abweichungen von den Bestimmungen der Personalverordnung, der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung und der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche finden sich im dritten Abschnitt (§§ 10–15 E-SIVO). Es geht hierbei um Besonderheiten im Arbeitsverhältnis von Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Regelungsbereich der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen tätig sind. Der vierte Abschnitt hält die Organisation insbesondere der Pfarrämter in Spitälern und Pflegezentren fest (§§ 16–19 E-SIVO). Abschliessend finden sich im fünften Abschnitt die Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 20 und 21 E-SIVO).

4. Übersicht über die Teilrevision der Personalverordnung

Ein neuer § 3a PVO erklärt alle jene Bestimmungen der Personalverordnung, die sich auf Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen beziehen, auch auf die Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft und in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste anwendbar. Damit keine Regelungslücken entstehen, sind in §§ 20 und 85 PVO für jede dieser Pfarramtskategorien Vorschriften erforderlich. Zusätzlich bietet sich die Gelegenheit, § 3 PVO an die präzisere Umschreibung des Geltungsbereichs in § 2 VVO PVO und in § 3 PfrVO anzupassen. Damit werden die Personalverordnung, die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung und die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche einen einheitlich formulierten Geltungsbereich aufweisen.

5. Text der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und der Personalverordnung sowie Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend findet sich der Entwurf für eine Verordnung über die Seelsorge in Institutionen. In der linken Textspalte wird der Wortlaut der Verordnung aufgeführt. In der rechten Textspalte werden die Bestimmungen erläutert. Vorangestellt ist ein Inhaltsverzeichnis.

Für die Teilrevision der Personalverordnung findet sich in der linken Spalte der geltende Verordnungstext, in der mittleren Spalte der Änderungsvorschlag. In der rechten Textspalte werden die Änderungen erläutert.

Zürich, 16. Dezember 2015

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

Inhaltsverzeichnis Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	§§
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1–5
2. Abschnitt: Auftrag und Aufgaben	6–9
3. Abschnitt: Pfarrerinnen und Pfarrer	10–15
4. Abschnitt: Organisation	16–19
5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	20–21

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
	<p>Verordnung über die Seelsorge in Institutionen (SIVO) (vom ...) <i>Die Kirchensynode beschliesst:</i></p>	
	<p>I. Es wird eine Verordnung über die Seelsorge in Institutionen erlassen.</p>	
	<p>II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.</p>	
	<p>III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.</p>	
	<p>Im Namen der Kirchensynode Der Präsident Der 1. Sekretär Kurt Stäheli Andri Florin</p>	
	<p>Verordnung über die Seelsorge in Institutionen (SIVO) (vom ...) <i>Die Kirchensynode,</i> nach Einsichtnahme in Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 16. Dezember 2015 und der vorberatenden Kommission der Kirchensynode vom ..., <i>beschliesst:</i></p>	
	<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
Geltungsbe-	<p>§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt Auftrag, Aufgaben und Organisa-</p>	<p>Zu Abs. 1: Der Auftrag zum Erlass dieser Verordnung ergibt sich aus</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
reich	<p>tion der Pfarrämter in Institutionen und der Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft sowie Auftrag und Aufgaben von in einem solchen Pfarramt tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern.</p> <p>² §§ 6–9 gelten sinngemäss für Pfarrerinnen und Pfarrer,</p> <p>a. die im Pfarramt einer Kirchgemeinde tätig sind und ihren Auftrag gemäss Art. 112 und 113 der Kirchenordnung überdies in einer Institution, in einer Einrichtung gemäss § 5 Abs. 1, in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft oder im Rahmen der Gesamtkirchlichen Dienste erfüllen.</p> <p>b. die in einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste tätig sind.</p>	<p>Art. 123 Abs. 3 KO.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. a: Diese Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, die im Rahmen ihres Auftrags Gemeindeglieder in einem Spital besuchen oder in ihrer Kirchgemeinde für ein Altersheim oder eine Pflegeeinrichtung zuständig sind. Soweit sie Aufgaben in einem Pfarramt in einer Institution oder in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft als Zusatzdienst gemäss Art. 117 KO wahrnehmen, unterstehen sie dieser Verordnung unmittelbar gemäss Abs. 1.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. b: Innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste bestehen zurzeit folgende Pfarrämter: das Pfarramt Kloster Kappel, das Heilpädagogische Pfarramt und das Gehörlosenpfarramt. Gemäss Art. 142 Abs. 1 KO ist der Kirchenrat zuständig, deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit zu regeln. Er ist im Rahmen des von der Kirchensynode bewilligten Budgets deshalb in der Schaffung und Aufhebung von solchen Pfarrämtern frei.</p>
Begriffe	<p>§ 2. In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>1. Institutionen: Spitäler gemäss Ziffer 2, Pflegezentren gemäss Ziffer 3 und Gefängnisse gemäss Ziffer 4;</p> <p>2. Spitäler: Spitäler und psychiatrische Kliniken im Kanton Zürich, in denen der Kirchenrat ein Pfarramt errichtet hat;</p> <p>3. Pflegezentren: Pflegeeinrichtungen im Kanton Zürich, in denen der Kirchenrat ein Pfarramt errichtet hat;</p> <p>4. Gefängnisse: die vom Kanton zum Vollzug von Freiheitsentzügen und Massnahmen bezeichneten Anstalten, Gefängnisse und Massnahmenzentren im Kanton Zürich;</p> <p>5. Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft: Pfarrämter, für die eine gemeinsame Trägerschaft der Landes-</p>	<p>Zu Ziffer 2: Zu den Spitälern zählen auch die Rehabilitationskliniken.</p> <p>Zu Ziffer 3: Als Pflegezentren werden in dieser Verordnung Pflegeeinrichtungen bezeichnet, in den der Kirchenrat nach von ihm allgemein festgelegten Kriterien ein (spezialisiertes) Pfarramt errichtet hat. Dort, wo dies nicht der Fall ist, fällt die Seelsorge in die Verantwortung der Kirchgemeinden. Diesfalls wird im Rahmen der vorliegenden Verordnung der Begriff «Pflegeeinrichtungen» verwendet. Als Pflegezentren kommen in erster Linie grosse Pflegezentren mit überregionaler Bedeutung und grosse Pflegezentren in den Städten Zürich und Winterthur in Frage, denen die Bewohnerinnen und Bewohner weitgehend unabhängig vom bisherigen Wohnort zugewiesen werden.</p> <p>Zu Ziffer 4: Vollzugseinrichtungen sind die Justizvollzugsanstalt Pöschwies, die Gefängnisse Affoltern a.A., Horgen und Meilen, das Flughafengefängnis, das Vollzugszentrum Bachtel und die Halbgefängenschaft Winterthur sowie das Massnahmenzentrum Uitikon. Zu den Gefängnissen im Sinn der Justizvollzugsverordnung zählen die Untersuchungsgefängnisse in den Gefängnissen Dielsdorf, Limmattal, Pfäffikon, Winterthur und Zürich (vgl. §§ 10, 11 und 11a der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 [LS 331.1]).</p> <p>Zu Ziffern 2–4: Der Kirchenrat legt gemäss § 3 lit. a E-SIVO fest, in</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
	<p>kirche mit anderen kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie weiteren Partnerinnen und Partnern besteht;</p> <p>6. Abteilung: die zuständige Abteilung der Gesamtkirchlichen Dienste.</p>	<p>welchen Spitälern und Gefängnissen ein Pfarramt besteht.</p> <p>Zu Ziffer 5: Kantonale kirchliche Körperschaften sind neben der Landeskirche die Römisch-katholische Körperschaft und die Christkatholische Kirchgemeinde. Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft sind zurzeit das Flughafenpfarramt, die Bahnhofkirche, die Polizeiseelsorge, die Seelsorge für Rettungskräfte und die Seelsorge in Bundesasylzentren.</p> <p>Zu Ziffer 6: Zurzeit ist dies die Abteilung Spezialseelsorge.</p>
Pfarrämter a. Errichtung	<p>§ 3. Der Kirchenrat errichtet:</p> <p>a. Pfarrämter in Institutionen im Rahmen des von der Kirchensynode jährlich mit dem Budget bewilligten Kredits,</p> <p>b. Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensynode und gestützt auf die Vereinbarungen mit den weiteren Trägerinnen und Trägern.</p>	<p>Zu lit. a: Pfarrämter in Institutionen errichtet und hebt der Kirchenrat im Rahmen der bewilligten Mittel in eigener Kompetenz auf. Eine Aufhebung erfolgt insbesondere dann, wenn die Kirchensynode die erforderlichen Mittel nicht bewilligt oder wenn sich die Situation in der Institution ändert, z.B. durch Zusammenschluss von mehreren Institutionen oder Schliessung der Institution.</p> <p>Zu lit. b: Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft basieren in der Regel auf einem Beschluss der Kirchensynode gemäss Art. 214 lit. f KO (Beschlussfassung über gesamtkirchliche Aufgaben).</p>
b. Pfarrstellen	<p>§ 4. ¹ Der Kirchenrat setzt im Rahmen der bewilligten Kredite die Stellenpensen der Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen und in den Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft fest.</p> <p>² Er berücksichtigt bei Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft die Vereinbarungen mit den weiteren Trägerinnen und Trägern.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Kirchensynode legt mittels des jährlichen Budgets den finanziellen Rahmen fest, in dem Anstellungen vorgenommen werden können. Dies gilt aber nur soweit, als es sich nicht aufgrund von früheren Synodebeschlüssen (z.B. gestützt auf Art. 214 lit. f. KO) oder von bestehenden Verträgen um gebundene Ausgaben handelt. Der Kirchenrat ist zuständig, den einzelnen Pfarrämtern die nötigen Stellenprozente zuzuteilen und die entsprechenden Anstellungen vorzunehmen.</p>
Zuständigkeit	<p>§ 5. ¹ Die Seelsorge obliegt:</p> <p>a. in den Institutionen und im Bereich der Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft den vom Kirchenrat angestellten Pfarrerinnen und Pfarrern,</p> <p>b. in Spitälern, Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Heimen, in denen kein vom Kirchenrat errichtetes Pfarramt besteht, den Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Pfarramt der Kirchgemeinde am Ort der betreffenden Einrichtungen tätig sind.</p> <p>² Liegen mehrere Kirchgemeinden und Pfarrämter im Einzugs-</p>	<p>Zu Abs. 2: Vgl. § 1 Abs. 2 SpitalseelsorgeVO.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. b: Die Seelsorge in Pflegeeinrichtungen ist Sache der Kirchgemeinden bzw. des zuständigen Gemeindepfarramts. Nur wo der Kirchenrat gemäss § 3 lit. a E-SiVO (i.V.m. § 2 Ziffer 3 E-SiVO) in einem Pflegezentrum selber ein Pfarramt errichtet hat, sind die Kirchgemeinden von dieser Aufgabe entlastet. Die Kirchgemeinden stellen die Seelsorge in einer Pflegeeinrichtung auf Gemeindegebiet durch ihr Pfarramt sicher, dessen Kapazitäten durch die Zuteilung einer Ergänzungspfarrstelle gemäss § 6 lit. c EPfVO erweitert werden kann. Dabei entscheiden die Pfarrerinnen und Pfarrer im Einvernehmen mit der Kirchenpflege, wer die pfarramtlichen Aufgaben in der Pflegeeinrichtung</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
	<p>bereich einer Einrichtung gemäss Abs. 1 lit. b, so sprechen sie sich über die Wahrnehmung der Seelsorge in dieser Einrichtung ab.</p> <p>³ Kommt eine Absprache gemäss Abs. 2 nicht zustande oder liegen wichtige Gründe vor, so kann der Kirchenrat eine Kirchgemeinde und deren Pfarramt unabhängig vom Standort der Einrichtung gemäss Abs. 1 lit. b für zuständig erklären.</p>	<p>wahrnimmt (vgl. Art. 115 KO).</p> <p>Zu Abs. 2 und 3: Im Blick auf die Zuteilung von Ergänzungspfarrstellen ist zu klären, welche der beteiligten Kirchgemeinden eine Ergänzungspfarrstelle beantragen müsste und zu welcher Kirchgemeinde eine solche Ergänzungspfarrstelle gehören würde. Diese Bestimmung ermöglicht es unter anderem, eine Ergänzungspfarrstelle einer anderen Kirchgemeinde zuzuweisen als jener am Standort einer Pflegeeinrichtung. Abs. 3 geht als lex specialis über § 10 EPfVO hinaus, wonach der Kirchenrat in Absprache mit den Kirchgemeinden, die zusammen an einer Ergänzungspfarrstelle beteiligt sind, die für das Zusammenwirken nötigen Anordnungen trifft.</p>
	<p>2. Abschnitt: Auftrag und Aufgaben</p>	
<p>Auftrag a. Grundsatz</p>	<p>§ 6. ¹ Die Pfarrämter in Institutionen und die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft nehmen ihren Auftrag im Rahmen von Art. 68 der Kirchenordnung wahr.</p>	<p>Verwiesen wird auf den Auftrag der Landeskirche im Handlungsfeld Seelsorge.</p>
<p>b. Grundhaltung</p>	<p>§ 7. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft nehmen im Rahmen ihres kirchlichen Auftrags und im Sinn ihres Ordinationsgelübdes die Würde von Personen, die sich in einer Institution aufhalten oder sich an das Pfarramt wenden, besonders in Krisen- und Grenzsituationen wahr. Sie achten die Glaubensauffassung sowie den Willen dieser Personen.</p> <p>² Sie sind offen und sensibel für seelsorgliche Anliegen von Personen anderer Konfession oder Religion und vermitteln auf Wunsch den Kontakt zu einer oder einem ihrer Geistlichen.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 6 SpitalseelsorgeVO. Zu Abs. 2: Vgl. § 4 Abs. 4 SpitalseelsorgeVO.</p>
<p>c. Vernetzung</p>	<p>§ 8. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft sind im Rahmen des Auftrags der Landeskirche und des Ordinationsgelübdes bestrebt, die Seelsorge über das Pfarramt hinaus in das betriebliche Umfeld an ihrem Tätigkeitsort einzubinden.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. § 4 Abs. 3 SpitalseelsorgeVO. Zu Abs. 4: In Spitälern und Pflegezentren gilt dies insbesondere für den Bereich der Spiritual Care. Zu Abs. 5: Jede pfarramtliche Tätigkeit steht unter dem Vorbehalt des Berufs- bzw. des Seelsorgegeheimnisses. Weil dieses besonders in Kon-</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
	<p>² Sie arbeiten im Interesse und zum Wohl von Personen, die sich in der Institution aufhalten oder an das Pfarramt wenden, mit den zuständigen Stellen und Fachpersonen an ihrem Tätigkeitsort zusammen.</p> <p>³ Sie sprechen sich in ihrer Tätigkeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften in der Institution oder im Pfarramt ab.</p> <p>⁴ Sie stellen sich als Fachleute für Seelsorge zur Verfügung und bringen sich in theologischen und ethischen Fragestellungen ein.</p> <p>⁵ Sie wahren bei der Erfüllung der Aufträge gemäss Abs. 1–3 das Berufsgeheimnis gemäss Art. 101 der Kirchenordnung.</p>	<p>flikt zum Auftrag der Vernetzung geraten kann, ist an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die berufliche Schweigepflicht hinzuweisen.</p>
Aufgaben	<p>§ 9. ¹ Pfarrfrauen und Pfarrer in Institutionen und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Seelsorge an Personen, die sich in der Institution aufhalten, in der Institution arbeiten oder sich an das Pfarramt wenden, bei Bedarf auch an Angehörigen und weiteren Bezugspersonen, b. auf Wunsch oder bei Bedarf Herstellen des Kontakts zum Pfarramt der Kirchgemeinde, deren Mitglied die betreffende Person ist, c. Organisation und Gestaltung von Gottesdiensten und Feiern, d. Feier des Abendmahls, auf Verlangen auch ausserhalb eines Gottesdienstes, e. Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen, f. Gestaltung und Erteilung von religionspädagogischen Angeboten, g. Mitarbeit in Gremien und Fachgruppen der Institution sowie in der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden und Freiwilligen der Institution, h. Förderung und Unterstützung der Freiwilligenarbeit im 	<p>Vgl. §§ 5 und 9 SpitalseelsorgeVO.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. b: Es sind Situationen denkbar, in denen die betreffende Person nicht mehr selbstständig zu handeln in der Lage ist und daher der Kontakt aufgrund des mutmasslichen Willens hergestellt werden muss.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. g: Diese Mitarbeit erfolgt in der Regel auf Anfrage der Institution.</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
	<p>Pfarramt.</p> <p>² Abdankungen von Personen, die in einer Institution verstorben sind, erfolgen durch das Pfarramt der Kirchgemeinde, deren Mitglied die verstorbene Person war. Das Pfarramt der Institution kann auf Wunsch der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen die Abdankung halten, wenn seelsorgliche Gründe dies gebieten. Es spricht sich vorgängig mit dem Pfarramt der Kirchgemeinde ab, der die verstorbene Person angehörte.</p> <p>³ Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft nehmen zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Abs. 1 jene Aufgaben wahr, die ihnen gemäss Vereinbarung mit den weiteren Trägerinnen und Trägern zugewiesen sind.</p>	
	<p>3. Abschnitt: Pfarrerinnen und Pfarrer</p>	
<p>Zusatzausbildung</p>	<p>§ 10. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft haben sich über eine entsprechende Zusatzausbildung auszuweisen.</p> <p>² Der Kirchenrat legt Art und Umfang der Zusatzausbildung gemäss Abs. 1 fest.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. § 10 SpitalseelsorgeVO. Grundsätzlich keine Zusatzausbildung wird von Pfarrerinnen und Pfarrern verlangt, die im Rahmen ihrer kirchgemeindlichen Tätigkeit ein Heim oder eine Pflegeeinrichtung betreuen, selbst wenn sie eine der Kirchgemeinde hierfür eigens zugesprochene Ergänzungspfarrstelle bekleiden.</p> <p>Zu Abs. 2: Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits in einem Pfarramt in einer Institution oder in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft tätig sind, noch nicht über die Zusatzausbildung gemäss Abs. 1 verfügen, ist es im Rahmen von Abs. 2 ebenfalls Aufgabe des Kirchenrates, festzulegen, bis wann die Zusatzausbildung zu erwerben ist.</p>
<p>Stellenbesetzungen a. Pfarrämter in Institutionen</p>	<p>§ 11. ¹ Die Besetzung von Pfarrstellen in einem Pfarramt in Institutionen obliegt dem Kirchenrat oder der von ihm bezeichneten Stelle.</p> <p>² Die Leitende Pfarrerin oder der Leitende Pfarrer des betreffenden Seelsorgebereichs und eine Vertretung der betreffenden Institution wirken bei der Stellenbesetzung mit.</p> <p>³ Gemäss den örtlichen Verhältnissen können überdies miteinbe-</p>	<p>Vgl. § 17b Abs. 1 SpitalseelsorgeVO.</p> <p>Zu Abs. 3 lit. b: Von einem generellen Beizug der Dekanin, des Dekans bzw. der Vizedekanin, des Vizedekans ist abzusehen, um deren bzw. dessen Arbeitsbelastung nicht unnötig zu erhöhen.</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
	<p>zogen werden:</p> <p>a. der Beirat gemäss § 19,</p> <p>b. die Dekanin, der Dekan, die Vizedekanin oder der Vizedekan im Einzugsgebiet der betreffenden Institution.</p>	
b. Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft	<p>§ 12. Unter Vorbehalt der Vereinbarungen mit den weiteren Trägerinnen und Trägern erfolgt die Besetzung von Pfarrstellen in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft durch den Kirchenrat oder die von diesem bezeichnete Stelle.</p>	
Fach- und Evaluationsgespräch, Standortbestimmung	<p>§ 13. ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung führt mit den Leitenden Pfarrerinnen und Pfarrern das Fach- und Evaluationsgespräch sowie die Standortbestimmung durch. Sie oder er kann im betreffenden Seelsorgebereich die Verantwortlichen der Institutionen oder der weiteren Trägerinnen und Träger der Pfarrämter einbeziehen.</p> <p>² Die Leitenden Pfarrerinnen und Pfarrer sind zuständig für das Fach- und Evaluationsgespräch sowie die Standortbestimmung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern in ihrem Seelsorgebereich. Sie können für die Standortbestimmung die Verantwortlichen der betreffenden Institution einbeziehen.</p> <p>³ Verfügt ein Seelsorgebereich über keine Leitende Pfarrerin oder keinen Leitenden Pfarrer, so führt die Leiterin oder der Leiter der Abteilung das Fach- und Evaluationsgespräch sowie die Standortbestimmung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern im betreffenden Seelsorgebereich durch.</p>	<p>Vgl. § 85 Abs. 3 PVO in Verbindung mit §§ 28–30 VVO PVO.</p> <p>Der Gegenstand und das weitere Verfahren des Fach- und Evaluationsgesprächs sowie der Standortbestimmung sind in §§ 28–30 VVO PVO geregelt.</p>
Bereitschaftsdienst	<p>§ 14. Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen leisten zur Gewährleistung der seelsorglichen Dienste Bereitschaftsdienst. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Vgl. § 12 SpitalseelsorgeVO.</p> <p>Die Arbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern in Institutionen ist in § 134 VVO PVO geregelt. Gemäss dem neu vorgeschlagenen § 134a Abs. 3 VVO PVO sind im Rahmen des Bereitschaftsdienstes nur jene Einsätze auf die Arbeitszeit anrechenbar, die während desselben geleistet wurden. Im Übrigen ist der Bereitschaftsdienst im Rahmen der Einstufung von Pfarrerinnen und Pfarrern in Institutionen in die Lohnklasse 17 berück-</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
		sichtigt.
Ergänzende Bestimmungen	<p>§ 15. Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft die Bestimmungen der Kirchenordnung, der Personalverordnung, der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung und der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche.</p>	Vgl. § 14 SpitalseelsorgeVO.
	<p>4. Abschnitt: Organisation</p>	
Kirchenrat	<p>§ 16. ¹Die Pfarrämter in Institutionen und die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft unterstehen dem Kirchenrat.</p> <p>²Soweit der Kirchenrat nicht eine andere Stelle als zuständig bezeichnet, obliegen ihm namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Aufsicht über die Pfarrämter sowie über die Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten in den Pfarrämtern hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, b. Gliederung der Pfarrämter in Institutionen und der Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft in Seelsorgebereiche, c. Ernennung der Leitenden Pfarrerinnen und Pfarrer, d. Abordnung von Stellvertretungen bei Verhinderung der Pfarrerinnen und Pfarrer, e. Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilung sowie der Leitenden Pfarrerinnen und Pfarrer, f. Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes gemäss § 14, g. Koordination der Seelsorge, in Bezug auf Pfarrämter in Spitälern und Pflegezentren sowie Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft mit den Pfarrämtern in den Kirchgemeinden im Einzugsgebiet der betreffenden Institution oder des betreffenden Pfarramts, h. Sicherstellen der Zusammenarbeit der Pfarrämter in Institutionen mit den betreffenden Institutionen und ihren Mitarbeiten- 	<p>Vgl. § 15c–17 SpitalseelsorgeVO.</p> <p>Zu Abs. 2: Dass der Kirchenrat Anstellungsbehörde der Pfarrerinnen und Pfarrer ist, muss an dieser Stelle nicht mehr festgehalten werden, sondern ergibt sich bereits aus § 6 Abs. 1 lit. d PVO. Im Übrigen nennt die Aufzählung in Abs. 2 – nicht abschliessend – wichtige Aufgaben, die der Kirchenrat in Bezug auf die Pfarrämter zu erfüllen hat. Er ist dabei befugt, die Erfüllung dieser Aufgaben zu delegieren (Abs. 2). Eine weiterreichende Aufzählung und Ausdifferenzierung der zu erfüllenden Aufgaben in der vorliegenden, synodalen Verordnung würde Art. 142 Abs. 1 KO widersprechen, wonach der Kirchenrat zuständig ist, die Organisation und die Aufgabenerfüllung der Gesamtkirchlichen Dienste zu regeln. Die Zuweisung der Aufgaben an die Abteilung sowie die Leitenden Pfarrerinnen und Pfarrer hat daher durch Beschluss des Kirchenrates zu erfolgen.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. a: Die Aufsichtsbefugnisse des Kirchenrates sind umfassend.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. b: Die Zuständigkeit des Kirchenrates ergibt sich aus der Art. 142 Abs. 1 KO. Zurzeit bestehen folgende Seelsorgebereiche: Universitätsspital Zürich, Kantonsspital Winterthur, Psychiatrische Kliniken, Regionalspitäler, Pflegezentren, Spitäler und Pflegezentren der Stadt Zürich, Pfarramt mit gemischter Trägerschaft, Pfarramt mit besonderem Auftrag.</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
	<p>den,</p> <p>i. Förderung der interkonfessionellen und interreligiösen Zusammenarbeit.</p> <p>³ Bei Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft bleiben die Vereinbarungen mit den weiteren Trägerinnen und Trägern vorbehalten.</p>	
Abteilung	<p>§ 17. Die Abteilung erfüllt die ihr durch diese Verordnung zugewiesenen und die durch den Kirchenrat gemäss § 16 Abs. 2 lit. e übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Vgl. die Bemerkungen zu § 16 Abs. 2 E-SIVO.</p> <p>Namentlich folgende Aufgaben wird die Abteilung – in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen der Gesamtkirchlichen Dienste – zu erfüllen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leitung des Anstellungsverfahrens und Vorbereitung des Anstellungsentscheids von Pfarrerinnen und Pfarrern, – Sicherstellung der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in der Seelsorge in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Gesamtkirchlichen Dienste (im Sinn der Personalentwicklung), – Begrüssung von neu ernannten Leitenden Pfarrerinnen und Pfarrern in ihrem Seelsorgebereich, – Erstellen des Budgets und Führen der Rechnung der Pfarrämter, – unmittelbare Aufsicht über die Pfarrämter sowie über deren Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, – Vermittlung bei Spannungen innerhalb von Pfarrämtern, insbesondere zwischen Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten in Institutionen.
Leitende Pfarrerinnen, Leitender Pfarrer	<p>§ 18. ¹Jedem Seelsorgebereich steht eine Leitende Pfarrerinnen oder ein Leitender Pfarrer vor.</p> <p>² Die Leitenden Pfarrerinnen und Pfarrer leiten ihren Seelsorgebereich. Sie erfüllen die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen und die durch den Kirchenrat gemäss § 16 Abs. 2 lit. e übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Vgl. die Bemerkungen zu §16 Abs. 2 E-SIVO.</p> <p>Den Leitenden Pfarrerinnen und Pfarrern werden in ihrem Seelsorgebereich insbesondere folgende Aufgaben obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leitung des Seelsorgebereichs und Regelung der Stellvertretung in der Leitung, – Personalverantwortung für die Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen, Stellungnahme zu Gesuchen für Fort- und Weiterbildungen, Kontrolle der Zeitbuchhaltung gemäss § 150 VVO PVO sowie Genehmigung besonderer Regelungen betreffend Arbeitsort und Ar-

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
		<p>beitszeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung gemäss §§ 25–27 VVO PVO mit den Angestellten, – Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen und weiteren Stellen, – Organisation von Stellvertretungen bei Verhinderung der Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen, – Organisation des Bereitschaftsdienstes gemäss § 14 E-SIVO, – Genehmigung der Gottesdienstpläne, – Erstellen des Budgets zuhanden der Abteilung, – Verantwortung für Spendgüter und Kollektenkassen, – Koordination der Seelsorge, in Bezug auf Pfarrämter in Spitälern mit den Pfarrämtern in den Kirchgemeinden im Einzugsgebiet der betreffenden Institutionen, – Vertretung des Seelsorgebereichs gegenüber den Institutionen, – Organisation der interkonfessionellen und interreligiösen Zusammenarbeit.
Beirat	<p>§ 19. ¹Für Pfarrämter in Spitälern und Pflegezentren können Beiräte gebildet werden.</p> <p>²Der Beirat setzt sich in der Regel zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einer Pfarrerin oder eines Pfarrers des betreffenden Pfarramts, b. einer Vertretung des Spitals oder des Pflegezentrums, c. weiteren geeigneten Personen. <p>³Der Beirat begleitet das Pfarramt und unterstützt es in der Auftrags Erfüllung. Er dient dem gegenseitigen fachlichen Austausch.</p>	<p>Vgl. § 15b Abs. 1 SpitalseelsorgeVO.</p> <p>Zu Abs. 1: Der Anstoss für die Bildung des Beirats kann vom betreffenden Pfarramt oder vom Spital bzw. Pflegezentrum ausgehen. Der Beirat organisiert sich selber und bestimmt insbesondere seine Leitung aus dem Kreis seiner Mitglieder.</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
	5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Vollzug	<p>§ 20. ¹ Der Kirchenrat trifft die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen.</p> <p>² Die Übertragung der Seelsorge in Pflegeeinrichtungen, soweit in diesen kein vom Kirchenrat errichtetes Pfarramt mehr besteht, an die gemäss § 5 Abs. 1 lit. b zuständigen Kirchgemeinden und Pfarrämter erfolgt spätestens auf Ende der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer.</p> <p>³ Die Beiräte gemäss § 19 treten an die Stelle der Beiräte gemäss § 15b der Verordnung über die reformierte Spitalseelsorge. Sie konstituieren sich innert eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Zuständigkeit des Kirchenrates ergibt sich aus Art. 217 und 220 KO.</p> <p>Zu Abs. 2: Mit einer Übergangsfrist von vier Jahren soll sichergestellt werden, dass die für die Pflegeeinrichtungen inskünftig zuständigen Kirchgemeinden und ihre Pfarrämter sich auf diese Aufgabe vorbereiten und die nötige Personalplanung vornehmen können. Zugleich sind mit diesen Kirchgemeinden seitens des Kirchenrates Gespräche hinsichtlich der Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrer, die bisher in der betreffenden Pflegeeinrichtung tätig waren, in das Gemeindepfarramt zu führen. Die Kirchgemeinden können für die zusätzliche Aufgabe eine Ergänzungspfarrstelle beantragen.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 21. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p>	<p>Im Rahmen des kirchenrätlichen Inkraftsetzungsbeschlusses sind die Verordnung über die reformierte Spitalseelsorge vom 26. Juni 2002 und das kirchenrätliche Reglement betreffend die Pastoration der Taubstummen im Kanton Zürich vom 16. November 1955 (LS 181.51) aufzuheben. Zudem sind folgende kirchenrätliche Verordnungen anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vollzugsverordnung zur Personalverordnung, insbesondere § 88 VVO PVO betreffend Stellvertretung, §§ 134 und 134a VVO PVO bezüglich des Bereitschaftsdienstes, – Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 bezüglich der Anwendbarkeit auf Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft und in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste, – Verordnung über die Führung des Pfarrarchivs und der kirchlichen Register vom 4. Juli 1973, insbesondere § 10 Abs. 2 bezüglich der kirchlicher Register in Spitälern. <p>Sodann ist die Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 bezüglich der Anwendbarkeit auch auf Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft und in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste anzupassen.</p>

Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung)

Randtitel	Personalverordnung	Revisionsentwurf	Erläuterungen
		<p>Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...) <i>Die Kirchensynode,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag und Bericht des Kirchenrates vom ..., <i>beschliesst:</i></p>	
		<p>I. Die Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (LS 181.40) wird geändert.</p>	
		<p>II. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Personalverordnung.</p>	
		<p>III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung aufzuweisen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen und die angerufenen Beweismittel anzugeben.</p>	
		<p>IV. Die Änderung der Personalverordnung untersteht dem Referendum. Dieses kann von einem Drittel der Mitglieder der Kirchensynode, 20 Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege oder 1'500 Stimmberechtigten der evangelisch-</p>	

Randtitel	Personalverordnung	Revisionsentwurf	Erläuterungen
		reformierten Landeskirche binnen der angegebenen Frist beim Kirchenrat des Kantons Zürich, Kirchgasse 50, 8001 Zürich, eingereicht werden. Für die Unterschriftenbogen ist § 142 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161) zu beachten.	
		V. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.	
		Im Namen der Kirchensynode Der Präsident Der 1. Sekretär Kurt Stäheli Andri Florin	
		Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...)	
Kirchgemeindevverbände	§ 3. Kirchgemeindevverbände mit eigenen Angestellten gelten als Kirchgemeinden im Sinn dieser Verordnung.	<u>Kirchgemeinschaften und Kirchgemeindevverbände</u> § 3. <u>Als Kirchgemeinden im Sinn dieser Verordnung gelten auch:</u> a. <u>Kirchgemeinschaften im Sinn von Art. 177 Abs. 1 der Kirchenordnung.</u> b. <u>Kirchgemeindevverbände mit eigenen Angestellten.</u>	Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie, wie sie in § 2 VVO PVO und in § 3 PfrVO verwendet wird.
		<u>Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen</u> § 3a. <u>Die Bestimmungen dieser Verordnung über Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft und in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste sinngemäss, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.</u>	Die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen unterscheidet zwischen Pfarrämtern in Institutionen und Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft. Zusätzlich bestehen auch innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste Pfarrämter. Die Personalverordnung kennt jedoch nur

Randtitel	Personalverordnung	Revisionsentwurf	Erläuterungen
			Gemeindepfarrämter und Pfarrämter in Institutionen. Soweit als möglich sind die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft und die Pfarrämter der Gesamtkirchlichen Dienste gleich zu regeln wie die Pfarrämter in Institutionen.
b. Pfarrstellen	<p>§ 20. ¹ Bei Pfarrstellen in Kirchgemeinden gelten die Amtspflichten gemäss Kirchenordnung als Stellenbeschreibung.</p> <p>² Bei Pfarrstellen in Institutionen ergibt sich die Stellenbeschreibung aus den Amtspflichten gemäss der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und aus den besonderen Anforderungen der Pfarrstelle.</p>	<p>§ 20. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Bei Pfarrstellen in Institutionen <u>und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft</u> ergibt sich die Stellenbeschreibung aus <u>dem Auftrag und den Aufgaben</u> gemäss der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und aus den besonderen Anforderungen der Pfarrstelle.</p> <p>³ <u>Für Pfarrstellen in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste gilt § 19.</u></p>	<p>Zu Abs. 2 und 3: Es erfolgt eine Anpassung bzw. Differenzierung aufgrund der neuen Verordnung über die Seelsorge in Institutionen.</p> <p>Zu Abs. 3: Im Rahmen der Stellenbeschreibung sind auch §§ 6–9 E-SIVO zu berücksichtigen.</p>
Beendigungsgründe a. Angestellte	<p>§ 26. ¹ Das Anstellungsverhältnis endet durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen, Kündigung, Kündigung aus wichtigen Gründen, Abberufung gemäss Art. 133 der Kirchenordnung, Beendigung invaliditätshalber, vorzeitigen Altersrücktritt und Beendigung altershalber. <p>² Es endet ohne Weiteres:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch Ablauf der Befristung des Anstellungsverhältnisses, bei Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Art. 121 Abs. 1 der Kirchenordnung zudem durch Wegfall des 	<p>§ 26. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Es endet ohne Weiteres:</p> <ol style="list-style-type: none"> am Ende des Monats, in welchem das Alterjahr vollendet wird, das <u>für Männer</u> den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet, unter Vorbehalt <u>einer früheren Beendigung des Anstellungsverhältnisses nach den Bestimmungen</u> der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge, <p>lit. c unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 2 lit. b: Gemäss der juristischen Lehre und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine unterschiedliches Pensionierungsalter vor dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung) keinen Bestand haben. Auf die gleichzeitige Anpassung von Art. 132 Abs. 2 KO wird im Moment verzichtet. Stattdessen wird die Bestimmung verfassungskonform analog von § 26 Abs. 2 lit. b PVO angewendet und im Rahmen einer nächsten Teilrevision der Kirchenordnung angepasst.</p>

Randtitel	Personalverordnung	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p>Grundes, welcher der Errichtung einer Stellvertretung zugrunde liegt,</p> <p>b. am Ende des Monats, in welchem das Altersjahr vollendet wird, das den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet, unter Vorbehalt der Bestimmungen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge,</p> <p>c. durch Tod.</p>		
Beendigung altershalber	<p>§ 40a. ¹Das Arbeitsverhältnis von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten wird altershalber beendet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. Es erfolgt eine Abberufung gemäss Art. 133 der Kirchenordnung oder die Anstellungsinstanz spricht nach Ablauf der Probezeit eine Kündigung aus.</p> <p>b. Das Arbeitsverhältnis endet nach Vollendung des 58. Altersjahres oder im Fall eines Stellenabbaus nach Vollendung des 55. Altersjahres, unter Vorbehalt abweichender Altersgrenzen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge.</p> <p>c. Dem Arbeitsverhältnis liegt keine Weiterbeschäftigung gemäss § 24 Abs. 1 zugrunde.</p> <p>d. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nicht auf ein Verschulden der Pfarrerin, des Pfarrers, der oder des Angestellten zurückzuführen.</p> <p>e. Der Pfarrerin, dem Pfarrer, der oder dem Angestellten kann keine andere zumutbare Arbeit</p>	<p>§ 40a. Ingress zu Abs. 1 unverändert.</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p>c. Dem Arbeitsverhältnis liegt keine Weiterbeschäftigung gemäss § <u>24a</u> Abs. 1 zugrunde.</p> <p>lit. d–f unverändert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und die Nichtwiderwahl sind unter den Voraussetzungen von Abs. <u>1</u> lit. b–f einer Beendigung altershalber gleichgestellt.</p>	<p>Es geht um die Behebung von redaktionellen Versehen, indem beide Verweise in Abs. 1 lit. c und Abs. 3 nicht korrekt sind.</p>

Randtitel	Personalverordnung	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p>angeboten werden.</p> <p>f. Gegenüber der Pfarrerin, dem Pfarrer, der oder dem Angestellten wurde vorgängig noch keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber ausgesprochen.</p> <p>²Die Leistungen bei einer Beendigung altershalber richten sich nach den Bestimmungen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge.</p> <p>³Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und die Nichtwiederwahl sind unter den Voraussetzungen von Abs. 2 lit. b–f einer Beendigung altershalber gleichgestellt.</p>		
b. Pfarr- rinnen und Pfarrer	<p>§ 85. ¹Die Dekanin oder der Dekan führt mit Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Pfarramt einer Kirchgemeinde tätig sind, regelmässig ein Fach- und Evaluationsgespräch.</p> <p>²Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege nimmt mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchgemeinde unter Mitwirkung der Dekanin oder des Dekans regelmässig eine Standortbestimmung vor.</p> <p>³Für Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen regelt die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen die Zuständigkeit für das Fach- und Evaluationsgespräch sowie für die Standortbestimmung.</p> <p>⁴Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung.</p>	<p>§ 85. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³Für Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen <u>und Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft</u> regelt die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen die Zuständigkeit für das Fach- und Evaluationsgespräch sowie für die Standortbestimmung.</p> <p>⁴<u>Für Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste regelt der Kirchenrat die Zuständigkeit für das Fach- und Evaluationsgespräch sowie für die Standortbestimmung.</u></p> <p><u>Abs. 4 wird zu Abs. 5.</u></p>	<p>Zu Abs. 3 und 4: Es erfolgt eine Anpassung bzw. Differenzierung aufgrund der neuen Verordnung über die Seelsorge in Institutionen.</p>